



Feuerwehrordnung der Gemeinde Balzers

Stand: Januar 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgaben der Gemeinden	3-5
11 Delegation des Auftrages	3
12 Ausstattung der Feuerwehr	3
13 Aufsicht durch die Gemeinde	3
14 Einsatzplanung für die Feuerwehr	4
15 Wasserbezug	4/5
16 Vorbeugung	5
2 Aufgaben der Feuerwehr	5/6
21 Gesetzliche Aufgaben	5
22 Einsatzziele	5/6
23 Pikettdienst	6
24 Dienstleistungen	6
3 Organisation/Bestand	7/8
31 Kommando	7
32 Feuerwehrkader	7
33 Fachabteilungen	7
34 Materialverwaltung	7
35 Mannschaftsbestand	8
4 Bestimmungen zum Einsatz	8/9
41 Alarmierung	8/9
42 Einsatzleitung	9
43 Externe Hilfe	9
5 Material/Infrastruktur	10/11
51 Beschaffung	10
52 Materialverwaltung	10
53 Wartung der Atemschutzgeräte	11
54 Materialpflege	11
55 Persönliche Ausrüstung	11
56 Bauliche Infrastruktur	11
6 Ausbildung	12
61 Kurse des Landes	12
62 Übungen der Feuerwehr	12
63 Spezielle Trainings	12
7 Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde	12
71 Freistellung	12
8 Finanzen	13-15
81 Finanzierung der Einsätze	13
82 Zusatzausbildung	13/14
83 Versicherung	14
84 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen	14
85 Sonderentschädigungen/Jahrespauschalen	14/15
9 Schlussbestimmungen	15

Präambel

Gemäss Artikel 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG), LGBl. 1990 Nr. 43, ist jede Gemeinde für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend ausgerüsteten Feuerwehr zuständig und hat diese auch zu unterhalten. Zudem hat sie die notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen und ebenfalls zu unterhalten.

Die Gemeinde hat nach o. a. Gesetzesbestimmung auch das Recht, die ihr obliegenden Aufgaben der Feuerwehr an eine freiwillige Feuerwehr zu delegieren.

Gemäss Art. 6 FWG hat die Gemeinde zudem eine Feuerwehrordnung zu erlassen und diese ist von der Regierung zu genehmigen. Die Gemeinde ist für einen guten, den Erfordernissen angepassten Stand der Feuerwehr verantwortlich.

1 Aufgaben der Gemeinden

11 Delegation des Auftrages

Die Gemeinde Balzers (nachstehend Gemeinde genannt) delegiert gem. Art. 2 FWG die Aufgaben der Feuerwehr an die freiwillige Feuerwehr Balzers (nachstehend Feuerwehr genannt).

Die Gemeinde überwacht die Erfüllung der Aufgaben gem. Art 3 des FWG.

12 Ausstattung der Feuerwehr

Die Gemeinde stattet die Feuerwehr mit allen benötigten Geräten und Materialien sowie der persönlichen Ausrüstung der Mitglieder und den für die Aufgaben benötigten Fahrzeugbestand aus. Als Grundlage dafür gelten die "Richtlinien für die minimale Ausrüstung der Feuerwehr".

Dies hat unter Berücksichtigung der zugeteilten gesetzlichen und aller in diesem Reglement bestimmten, freiwilligen Dienstleistungen der Feuerwehr innerhalb der Gemeinde zu geschehen.

13 Aufsicht durch die Gemeinde

Im Auftrag des Gemeinderates übernimmt die Feuerwehr- und Sicherheitskommission in erster Linie die Aufsicht über das Feuerwehrwesen innerhalb der Gemeinde. Sie ist auch Bindeglied zwischen der Feuerwehr und dem Gemeinderat.

Die Feuerwehr- und Sicherheitskommission hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten.

14 Einsatzplanung für die Feuerwehr

Für allfällige grössere Objekte sorgt die Gemeinde dafür, dass entsprechende Einsatzpläne zur Verfügung (siehe auch LGBl. 2007 Nr. 139; Art. 22) stehen. Einsatzpläne sind generell nach den Angaben der Feuerwehr zu erstellen und haben deren Symbole und Zeichen zu enthalten. Pläne von Brandmeldeanlagen gelten nicht als Einsatzpläne.

141 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass benötigte Einsatzpläne erstellt und aktuell gehalten werden. Dies sind insbesondere Einsatzpläne für:

- Gebäude mit grossem Personenaufkommen (insbesondere Schulen, Kindergärten, Heime, Hotels, Kirchen und Kapellen sowie Einkaufszentren);
- abgelegene Gebäude (insbesondere ausgesiedelte Landwirtschaftsbetriebe), die regelmässig bewohnt oder bewirtschaftet werden oder die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausweisen;
- Gewerbe- und Industriebetriebe (Sonderregelung unter Pkt. 142);
- bekannte Naturgefahren, die bewohnte Teile des Dorfes unmittelbar bedrohen.

142 Zuständigkeit der Firmen

Grossfirmen und insbesondere Firmen, die gefährliche Güter lagern, umschlagen oder verarbeiten, haben der Feuerwehr die in der Störfallverordnung (LGBl. 1998 Nr. 79; Art. 11f) vorgeschriebenen Einsatz- und Notfallpläne bereitzustellen oder Einsicht zu gewähren.

Ein vollständiger Einsatzplan ist durch diese Firmen der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

143 Erarbeitung der Einsatzpläne

Die Feuerwehr- und Sicherheitskommission legt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr fest, für welche Gebäude innerhalb der Gemeinde Einsatzpläne zu erstellen sind.

Einsatzpläne können, soweit es mit vertretbarem Aufwand in deren Möglichkeiten liegt, im Auftrag der Gemeinde durch die Feuerwehr erstellt werden.

15 Wasserbezug

Im Rahmen der Wasserversorgung ist die Gemeinde für ein intaktes Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig.

Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl Hydranten zur Verfügung zu stellen, sorgt die Gemeinde für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug.

Spezialfälle sind auch dann gegeben, wenn eine Wasserversorgung bei abgelegenen Liegenschaften mengenmässig ungenügend wäre und allenfalls Zisternen eingebaut werden müssen, die für einen ersten Löscheinsatz entsprechend benutzt werden können.

16 Vorbeugung

161 Brandschutz

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz überprüft und eingehalten werden.

Überall dort, wo es nicht behebbare Probleme geben könnte, ist die Feuerwehr über diese Probleme zu informieren (s. Einsatzplanung).

162 Schulung/Information

Im Auftrag der Gemeinde führt die Feuerwehr in regelmässigen Abständen vorbeugende Schulungen durch, die das Verhindern von Bränden und das richtige Verhalten bei Kleinbränden zum Ziel haben. Diese Schulungen können entweder als öffentliches Angebot innerhalb der Gemeinde oder für Schüler angeboten werden.

Dementsprechend ist die Information über solche Schulungsveranstaltungen in geeigneten Publikationen zu veröffentlichen.

2 Aufgaben der Feuerwehr

21 Gesetzliche Aufgaben

Vorbehaltlich von Artikel 3 des Feuerwehrgesetzes sind die Aufgaben der Feuerwehr in der Feuerwehrordnung geregelt.

22 Einsatzziele

221 Generelle Ziele

Die Feuerwehr führt unter Beachtung der eigenen Sicherheit Einsätze nach ihrem ständigen Auftrag durch:

RETTEN:	<ul style="list-style-type: none">• Das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier hat Vorrang vor allem andern.
HALTEN, SCHÜTZEN:	<ul style="list-style-type: none">• Weitere Zerstörungen sollen verhindert und Sachwerte so weit wie möglich erhalten und geschützt werden.

LÖSCHEN:	<ul style="list-style-type: none"> • Bestmögliche Schadens- bzw. Brandbekämpfung wird durch die Wahl der geeigneten Einsatztaktik gewährleistet.
FOLGESCHÄDEN VERMEIDEN:	<ul style="list-style-type: none"> • Durch optimal dosierten Einsatz von Löschmittel wird eine möglichst geringe sekundäre Schadenswirkung erzielt. • Gezielte Massnahmen helfen bei der Vermeidung oder Reduktion von Umwelt- und Rauchschiiden.

23 Pikettdienst

Die Feuerwehr sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor.

In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Gemeinde oder bei entsprechendem Bedarf des Landes ein Pikettdienst organisiert und umgesetzt.

Über die Durchführung entscheidet das Kommando der Feuerwehr. Das Bestehen und die vorgesehene Dauer dieses Dienstes wird nach Bedarf der Alarmzentrale der Landespolizei bekannt gegeben.

24 Dienstleistungen

241 Verkehrs- und Parkdienst

Verkehrsdienst kann im Interesse und Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Verkehrsdienste im Auftrag von Privatorganisationen sind kostenpflichtig und werden von der Gemeinde verrechnet.

242 Weitere Dienstleistungen

Solche Dienstleistungen können insbesondere sein:

- Mithilfe bei der Arbeit anderer Rettungsorganisationen (z. B. Lawinenrettung bzw. bei Sondieren, etc.);
- Mithilfe bei der Rettung oder Befreiung von Menschen und Tieren aus Höhen und Tiefen oder unzugänglichen Stellen (z. B. Hochspannungsleitungen, Schächte und Gruben, steil abfallendes Gelände, etc.);
- Schädlingsbekämpfung (Insekten);
- Bereitstellen von Beleuchtung zum Ausleuchten von Plätzen bei Unfällen und/oder Anlässen;
- etc.

3 Organisation/Bestand

31 Kommando

Gem. Art. 15 FWG steht die Feuerwehr unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Dessen Aufgaben sind ebenfalls in Art. 15 des FWG geregelt.

Der Kommandant und dessen Stellvertreter werden von der jeweiligen Feuerwehr gewählt. Gem. Art. 11 FWG ist diese Wahl durch den Gemeinderat zu genehmigen.

32 Feuerwehrkader

Das Kader der Feuerwehr besteht aus Offizieren, die einen Einsatzleiterkurs für Feuerwehren des Landes Liechtenstein abgeschlossen haben.

Die Zusammensetzung des Feuerwehrkaders ist der Feuerwehr- und Sicherheitskommission bekannt zu geben. Die Kommission gibt die Meldungen an den Gemeinderat weiter.

33 Fachabteilungen

Die Feuerwehr hat folgende Fachabteilungen:

- Fahrergruppe
- Motorspritzengruppe
- Verkehrsdienstgruppe
- Atemschutzgruppe
- Weitere nach Bedarf

Jede Fachabteilung steht unter der Leitung einer dafür verantwortlichen Person und dessen Stellvertreter (Chargenchef und Stellvertreter). Diese wiederum unterstehen dem Kommando der Feuerwehr oder des jeweiligen Einsatzleiters.

34 Materialverwaltung

Die Materialverwaltung wird unter Punkt 5 Material/Infrastruktur separat geregelt.

Grundsätzlich jedoch steht die Materialverwaltung unter der Leitung eines verantwortlichen Materialverwalters, dem 1 bis 2 Stellvertreter zugeteilt werden können. Dieser wiederum untersteht dem Kommando der Feuerwehr oder des jeweiligen Einsatzleiters.

35 Mannschaftsbestand

351 Feuerwehr

Alle Angehörigen der Feuerwehr (AdF) haben eine absolvierte Grundausbildung (Grundkurs oder Ausbildung für Jugendfeuerwehren).

Die aufgelisteten Mitglieder der Feuerwehr müssen durch die Alarmzentrale der Landespolizei für Einsätze aufgeboden werden können.

352 Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren nehmen ihre Aufgabe innerhalb ihres Betriebes selbstständig wahr.

Sie sind jedoch der Feuerwehr zugeordnet und ihr unterstellt (Art. 8 FWG) und können bei Bedarf zu Einsätzen der Feuerwehr aufgeboden werden.

Die Mannschaftsbestände der Betriebsfeuerwehren zählen nicht zum Bestand der Aktivmitglieder der Feuerwehr.

353 Jugendfeuerwehr

Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr wird von der Gemeinde ausgerüstet und wird gemäss den Kursen des Landes ausgebildet.

Sie absolviert Übungen, welche durch die Jugendbetreuer der Feuerwehr organisiert werden. Die Jugendfeuerwehr soll jährlich in mindestens eine Übung der Feuerwehr integriert werden, darf aber bei Einsätzen nicht eingesetzt werden.

Die Übungen der Jugendfeuerwehr sind altersgerecht und dem Stand ihrer Ausbildung angepasst.

4 Bestimmungen zum Einsatz

41 Alarmierung

411 Alarmierung der Feuerwehr

Grundsätzlich wird die Feuerwehr über die LNEZ mittels Telefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden. Aufgebote über Mobiltelefone sind möglich, deren Aufschaltung bei der LNEZ wird jedoch vom Kommando bestimmt.

412 Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr auch gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen (s. auch Pkt. 42).

⇒ **Vorsteher**

- Der Vorsteher ist im Nachhinein über jeden Feuerwehreinsatz durch die Feuerwehr zu informieren.
- Ist für die Bewältigung des Ereignisses Nachbarhilfe (zusätzliche Feuerwehren) notwendig oder müssen Ortsteile evakuiert werden, ist der Vorsteher umgehend zu informieren.

⇒ **Alarmierung der Werk- und Forstbetriebe**

Die Werk- und Forstbetriebe der Gemeinde bzw. der Bürgergenossenschaft Balzers können für einen Feuerwehreinsatz immer dann aufgeboten werden, wenn spezielle Gefahren vorliegen, für deren Bewältigung der Feuerwehr geeignete Fachleute fehlen (z. B. Rufeniedergänge, Waldschäden, usw.).

Die Werk- und Forstbetriebe der Gemeinde werden über eine gemeindeinterne Alarmorganisation aufgeboten, die die Gemeinde zu bestimmen hat.

⇒ **Alarmierung der Verwaltung/des Gemeindeführungstabs**

Bei Grossschadenfällen kann auch Personal aus der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung des Feuerwehreinsatzes aufgeboten werden.

42 Einsatzleitung

Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Feuerwehr durch einen Feuerwehroffizier mit der entsprechenden Ausbildung - also nicht zwingend durch den Kommandanten - geführt.

421 Kompetenz

- Grundsätzlich sind alle eingesetzten Gruppen der Feuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe und Stützpunkt) der Einsatzleitung unterstellt und hat deren Befehle auszuführen.
- Sollte weitere organisierte Hilfe benötigt werden, wird diese ausschliesslich durch die Einsatzleitung organisiert.

43 Externe Hilfe

Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe, Feuerwehr-Stützpunkt und/oder weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzleitung.

5 Material/Infrastruktur

51 Beschaffung

511 Budget

Die Feuerwehr erstellt zusammen mit der Feuerwehr- und Sicherheitskommission bis spätestens Ende September eines Jahres ein Budget und legt dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

512 Finanzplanung

Die Feuerwehr erstellt zusammen mit der Feuerwehr- und Sicherheitskommission bis spätestens Ende September eines Jahres einen rollenden 5-Jahres-Finanzplan und legt diesen dem Gemeinderat zur Information vor.

513 Angebote/Offerten

Materialbeschaffungen werden auf dem Offertweg durch die Gemeindeverwaltung geregelt. Die Offerten sind von der Feuerwehr- und Sicherheitskommission zu kontrollieren und dem Gemeinderat vorzulegen. Die Bestellungen erfolgen sodann in Absprache direkt durch die Gemeinde oder die Feuerwehr. Der Kommandant erhält von der Gemeinde jeweils eine Kopie der Offerten sowie der Vergabeprotokolle des Gemeinderates.

514 Lieferungen/Materialkontrolle

Lieferungen sind vom Materialverwalter und/oder dem Kommandanten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Mängel werden von diesen beanstandet.

515 Rechnungen

Sämtliche Materialrechnungen sind an die Adresse der Gemeindeverwaltung mit dem Vermerk "Feuerwehr" zu richten. Nach dem Eingang bei der Gemeindeverwaltung werden sämtliche Rechnungen dem Kommandanten durch die Gemeindeverwaltung zur Kontrolle und Freigabe zugestellt. Der Kommandant hat diese binnen zwei Wochen zu prüfen und unterzeichnet an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

52 Materialverwaltung

Über das Material der Feuerwehr hat der von der Feuerwehr gewählte Materialverwalter Materiallisten zu führen.

Sind Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen notwendig, hat der Materialverwalter diese nach Absprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

53 Wartung der Atemschutzgeräte

Für die Atemschutzgeräte sowie alles Ersatzmaterial insbesondere Atemluftflaschen und Atemmasken ist der Atemschutzchef verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die genaue Kontrolle und Prüfung der Atemschutzgeräte und deren Buchführung (gemäss Atemschutzreglement).

Er hat zu überwachen, dass die entsprechenden Prüfblätter regelmässig geführt und auf ihnen alle Arbeiten an und mit den Atemschutzgeräten festgehalten werden. Sind Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen notwendig, hat der Atemschutzchef diese nach Absprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

54 Materialpflege

Der Materialverwalter ist verantwortlich, dass das Material nach jedem Einsatz wieder soweit bereitgestellt wird, dass der nächste Einsatz ohne Verzögerung gefahren werden kann. Er wird dabei von der Mannschaft aktiv unterstützt.

Sind Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen notwendig, hat der Materialverwalter diese nach Absprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

55 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung aller AdF ist in den Richtlinien für die minimale Ausrüstung der Feuerwehr aufgeführt.

Als persönliche Ausrüstung wird bezeichnet, was zur Sicherheit des Trägers/der Trägerin benötigt wird.

Diese Ausrüstung wird jedem AdF zur Verfügung gestellt. Er ist dafür selber verantwortlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die Feuerwehr verlässt. Nach einem allfälligen Austritt hat jeder AdF die komplette Ausrüstung an die Feuerwehr zurückzugeben.

Verlorene oder mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände können dem AdF durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

56 Bauliche Infrastruktur

Die Gemeinde stellt der Feuerwehr ein Feuerwehrdepot zur Verfügung. Die Grösse des Depots, Anzahl und Anordnung der Räume sowie deren Grösse und die Infrastruktur müssen einen reibungslosen Ablauf für den Übungs- und Ernstfallbetrieb gewährleisten. Eine zeitgemässe und ergonomische Ausstattung und Infrastruktur ist anzustreben.

6 Ausbildung

61 Kurse des Landes

Grundsätzlich wird die kursmässige Ausbildung der AdF an Kursen des Landes absolviert. Es wird erwartet, dass diese Kurse nach Möglichkeit besucht werden.

Dasselbe gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

62 Übungen der Feuerwehr

Grundsätzlich sind Übungen der Feuerwehren im FWG im Art. 22 geregelt.

Die Feuerwehr hat bei der Feuerwehr- und Sicherheitskommission jährlich einen Übungsplan mit sämtlichen Übungen einzureichen.

Eine Kopie des Übungsplanes ist dem Amt für Bevölkerungsschutz einzureichen.

63 Spezielle Trainings

Spezielle Trainings ausserhalb der Gemeinde sind, wenn immer möglich, ebenfalls im Übungsplan des Jahres aufzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Daten frühzeitig festgelegt und entsprechende Abmachungen mit den Anbietern spezieller Trainings ebenfalls frühzeitig getroffen und bewilligt werden.

7 Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde

Vorbehaltlich anderer Regelungen im FWG gelten folgende Feststellungen:

71 Freistellung

Während der regulären Arbeitszeit (Soll-Arbeitszeit pro Tag) können Gemeindeangestellte, die gleichzeitig AdF sind, zu Feuerwehreinsätzen ausrücken und dies als Arbeitszeit schreiben. Das ist jeweils auf Rapporten speziell zu vermerken.

Neben der regulären Arbeitszeit werden Gemeindeangestellte gleich entschädigt wie alle anderen AdF.

Die Teilnahme an FW-Kursen (Montag bis und mit Freitag) durch Gemeindeangestellte kann ebenfalls als Arbeitszeit geschrieben werden, sofern die Taggelder (Sold) der Gemeinde überwiesen werden.

Kursbesuche werden nach Absprache mit dem Vorgesetzten bewilligt.

8 Finanzen

81 Finanzierung der Einsätze

811 Mannschaftsentschädigung

Alle Mitglieder der Feuerwehr erhalten bei einem Einsatz die gleiche Entschädigung. Diese ist in einem Anhang zu dieser Feuerwehrordnung geregelt.

812 Geräte und Fahrzeuge

Für Geräte und Fahrzeuge wird den Betroffenen dann keine Rechnung gestellt, wenn die Einsätze entweder nicht kostenpflichtig sind (gem. Gesetz alle Brandeinsätze) oder wenn die Art des Einsatzes nicht versicherbar ist.

813 Einsatz bei versicherbaren Schäden (ohne Brand)

- a) Mit Ausnahme von Brandeinsätzen ist jeder Einsatz kostenpflichtig und wird verrechnet, wenn der Schaden versichert werden kann.

Die Verrechnung der Mannschafts- sowie der Geräte- und Fahrzeugkosten ist im Anhang geregelt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund des Einsatzrapportes und wird durch die Gemeinde vorgenommen.

- b) Gerät ein Bewohner der Gemeinde wegen des Einsatzes bei einem nicht versicherten Schaden in Bedrängnis, entscheidet die Gemeinde bzw. der Gemeinderat von Fall zu Fall über eine teilweise oder ganze Übernahme dieser Kosten.

814 Vorbeugende Hilfestellung in anderen Gemeinden

Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossereignisses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge dieselben Ansätze.

82 Zusatzausbildung

821 Kurse des Landes

Die Kosten für die Kurse des Landes sowie für Kurse im Ausland, die vom Land organisiert und angeboten werden, trägt das Land.

Dazu gehören sowohl die Organisationskosten als auch die Entschädigung der Teilnehmer.

822 Spezielle Ausbildung auf Wunsch der Gemeinde

Von der Gemeinde speziell geforderte oder von der Feuerwehr gewünschte und von der Gemeinde genehmigte Zusatzausbildungen, die nicht vom Land

organisiert und angeboten, von AdF der Gemeinde jedoch absolviert werden, werden durch die Gemeinde wie folgt entschädigt:

- Die Organisations- und Administrationskosten für solche Kurse übernimmt die Gemeinde.
- Die Entschädigung der Teilnehmer wird analog der Entschädigung der Kurse des Landes durch die Gemeinde besoldet.

83 Versicherung

In Bezug auf die Versicherung der AdF gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes. Für den Abschluss der Versicherung ist die Gemeinde verantwortlich.

84 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

841 Aufträge der Gemeinde

Erteilt die Gemeinde der Feuerwehr bzw. einzelnen AdF spezielle Aufträge (z. B. Erstellen von Einsatzplänen, etc.), vereinbart sie jeweils im Voraus mit dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung. Die Vereinbarung wird immer schriftlich festgehalten.

842 Aufträge von Organisationen

Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen.

Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt (Höhe der Ansätze siehe im Anhang).

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

85 Sonderentschädigungen/Jahrespauschalen

851 Kommando und Kader

Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde mit Pauschalen entschädigt.

Diese Pauschalen werden jeweils mit den neu gewählten Personen ausgehandelt. Die Verhandlungsergebnisse sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht.

852 Materialverwalter

Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialverwalter, dessen Stellvertretern und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung ausbezahlt. Der Kommandant ist vorgängig zu verständigen.

853 Mannschaft

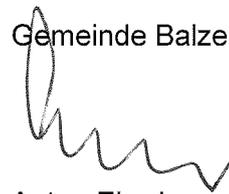
Grundsätzlich erhält die Mannschaft für ihre reguläre Übungstätigkeit keine Entschädigung.

Eine Ausnahme bilden Aufträge der Gemeinde, die als Sonderleistungen zu tätigen sind (z. B. Erarbeiten von Einsatzplänen) sowie der Besuch von Sonderkursen gemäss Pkt. 822 durch AdF.

9 Schlussbestimmungen

Diese Feuerwehrrordnung der Gemeinde Balzers wurde am 20. August 2008 vom Gemeinderat und am 20. Januar 2009 von der Regierung genehmigt.

Gemeinde Balzers



Anton Eberle
Gemeindevorsteher

